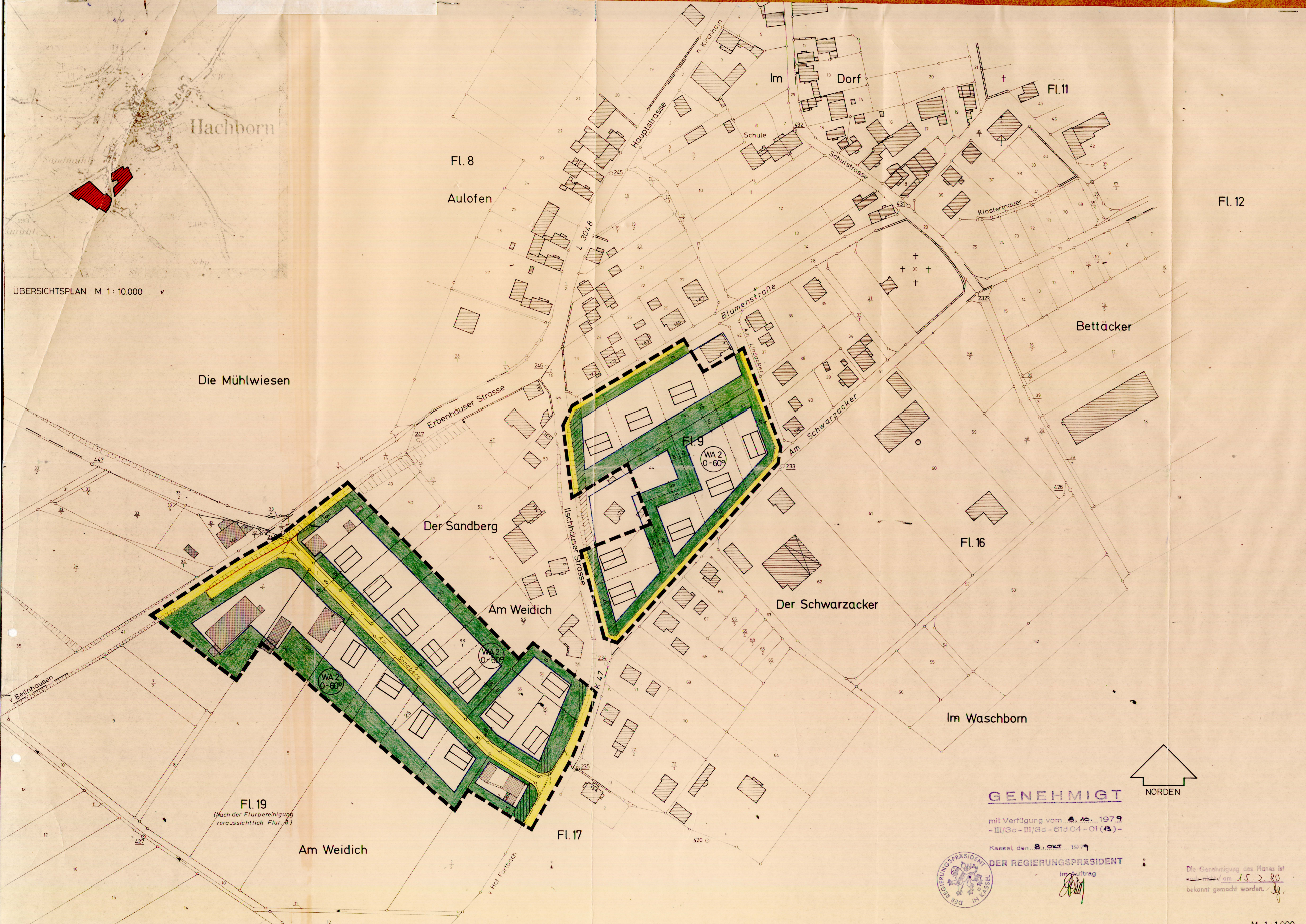


Ort: Ebsdorfergrund
 Ortsteil: Hachborn
 Plan Nr.: 18.10.1978
 genehmigt am: 8.10.1978
 Bekanntm. abgesc. am:



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10.000

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EBSDORFERGRUND ORTSTEIL HACHBORN NR. 2

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESHAUSEGSETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) I. d. F. VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 28.1.1977 (GVBl. I S. 102) IN VERBINDUNG MIT § 118 ABS. 1 ZIFFER 1 UND 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 31.8.1976 (GVBl. I S. 339)

PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
----	------------------------

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BALWEISE, DACHFORM USW.

GEBIET	WA 2	
BALWEISE	0	OFFENE BALWEISE, D. H. MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND (BAUWICH) ALS EINZELHAUSEN
GESCHOSSZAHL	II	
GRUNDFLÄCHENZAHL	0.4	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0.7	
DACHFORM	BELIEBIG	
DACHDECKUNG	BELIEBIG	
DACHNEIGUNG	0 - 60°	

4. DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BAULINIE	---
BAUGRENZE	---
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	■
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	□
GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINSETZGENER FIRSTRICHTUNG	□

5. VERKEHRSLÄCHEN

OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN	■	SICHTFLÄCHEN, DIE VON JEDLICHER BEBAUUNG, ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN UND GERÄTEN SOWIE BEPFLANZUNG ÜBER 0.50 m HOHE FREIZUHALTEN SIND. EINFRIEDIGUNGEN SIND ENTSPRECHEND NIEDRIG ZU HALTEN.
PRIVATE VERKEHRSLÄCHEN	---	

6. FLÄCHEN FÜR GARAGEN

GA	GARAGEN (STELLUNG UNVERBINDLICH)
----	----------------------------------

7. ALLEMEINE FESTSETZUNGEN
- a) ANHAND DER STRASSEN- UND KANALPLANUNGEN WERDEN DIE HÖHEN DER STRASSEN UND KANÄLE DURCH DIE GEMEINDEVERWALTUNG BEKANNTGEBOGEN.
 - b) BÖSCHUNGEN, ANSCHÜTTUNGEN UND EINSCHNITTE, DIE DEN GESAMTEINDRUCK DES BAUGEBIETES STÖREN, SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - c) BEI HAUSGRUPPEN MUSS DIE ÄUSSERE GESTALTUNG ARCHITEKTONISCH AUF EINANDER ABGESTIMMT SEIN.
 - d) FÜR VORGÄRTEN WIRD EINE ANDERE NUTZUNG ALS DIE NACH § 24 HBO VORGESEHENE NICHT ZUGELASSEN. ALLE GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN SIND ALS GRÜNPLÄCHEN ANZULEGEN. ZUR VERMEIDUNG VON BRANDGEFAHR SIND GESCHLOSSENE FLÄCHEN VON NADELHOLZ MÖGLICHT ZU VERMEIDEN.
 - e) ALS EINFRIEDIGUNGEN SIND ZUGELASSEN:
 - 1. AN DEN STRASSENFRONTEN HECKEN BIS ZU 0.60 m HOHE.
 - 2. AN DEN ANDEREN GRENZEN SIND ZULÄSSIG HECKEN BIS 1.25 m HOHE SOWIE ANDERE EINFRIEDIGUNGSARTEN (AUSSER STACHELDRAHT), WENN SIE DIE DURCHLÜFTBARKEIT DER RÜCKWÄRTIGEN FREIPLÄCHEN NICHT STÖREN.
 - f) WARENAUTOMATEN IM VORGARTENBEREICH SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - g) DIE ZULÄSSIGE HOHE ALLER GARAGEN VON OK F BIS OK TRAUFE WIRD FESTGESETZT AUF MAX. 2.60 m UND DIE DACHNEIGUNG 0-6° HINTER EINER UMLAUFEUDEN WAAGRECHTEN GESIMSAUSBILDUNG.
 - h) DIE AUFSTELLPLÄTZE FÜR MÜLLBEHALTER SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE NICHT STÖREN. DIE STANDORTE SIND IN DIE BAUVORLAGEN EINZUTRAGEN.

8. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
 - 56/7 FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
 - FLURGRENZE
 - VORAUSSICHTLICH IN DER FLURBEREINIGUNG ENTSTEHENDE GRENZEN

BEZEICHNUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BEZEICHNET, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. DIE DARSTELLUNG DER IM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN BEFINDLICHEN GRUNDSTÜCKE, DER BISHERIGEN FLUR 19, WURDE NACH ANGABEN DES HESSISCHEN AMTES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LANDENTWICKLUNG MARBURG ERGÄNZT. Marburg, den 13.10.1978

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 18.7.1978

OFFENLEGUNGSVERMERK

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 31.7.1978 BIS 31.8.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM 21.7.1978 VOLLENDET.

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEM § 10 BBauG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 2.4.1979 BESCHLOSSEN WORDEN.

GENEHMIGUNGSVERMERK

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VON ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMASS HAUPTSATZUNG AM ... VOLLENDET.

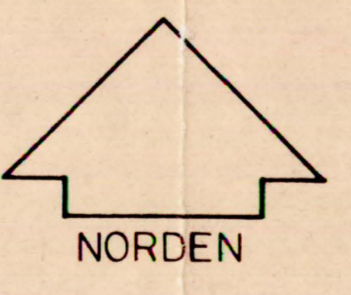
ENTWURF

BAUASSASSOR DIPL. ING. K.-HEINZ KLEINE, ARCHITEKT BDA, 3540 KORBACH 1, HAGENSTRASSE 22

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 8.10.1978
 - III/33c - III/33d - 613 04 - 01 (18) -

Kassel, den 8. Okt. 1978
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT



Die Genehmigung des Planes ist
 vom 15.2.80
 bekannt gemacht worden.

M. 1: 1000

BEBAUPL. NR. 2
 EBSDORFERGRUND
 OT. HACHBORN